

306), der 2. Bd. 1962 (vgl. DA 20, 270). Der 3. Bd. sollte nach der ursprünglichen Planung das ländliche Grundeigentum behandeln. Aber die Kluft zwischen dem Begriff des Eigentums im modernen juristischen Sinne und in der älteren Agrarverfassung, andererseits die die Kräfte eines Einzelnen übersteigende Notwendigkeit einer Heranziehung der gerade hier besonders entwicklungsfreudigen Stadt führten zu einer Zielveränderung. Bader hat seine Untersuchung auf das beschränkt, was in den ländlichen Quellen unmittelbar in Erscheinung tritt: die Formen und Möglichkeiten der Liegenschaftsnutzung. Befreit von dem Zwang, ständig das Maß eines abstrakten Begriffes an die Dinge legen zu müssen, kann er mit desto größerer Quellennähe der Grundfrage des dörflichen Daseins, dem Verhältnis zum Grund und Boden in allen Schichtungen und Verzweigungen nachgehen. Damit wird nicht etwa das Recht als Herrschafts-, Abgrenzungs- und Beständigkeitsfaktor ausgeschaltet, sondern umgekehrt erst in seiner vollen Breite zum Bewußtsein gebracht. Es ist überall da als deutliches, meist konservatives Sollen, das nicht nur von oben, vom Grundherrn, stammt, sondern aus den Gegebenheiten des bäuerlichen Seins herauswächst, die es in Wechselwirkung wiederum prägt. Mehr noch als in den beiden ersten Bänden hat der Vf. mit der überquellenden Fülle des Stoffes zu kämpfen, obgleich das Schwergewicht wiederum im schwäbisch-alemannisch-fränkischen Raum bleibt. Doch tat der Vf. recht daran, eine Ahnung von der Kraft des Wildwuchses zu vermitteln, von der Breite dieser Zone der Selbstbehauptung, des harten Aneinanderreibens, der wirtschaftlich-klimatischen Zwänge, der Einsicht und der Übung, aus denen das Recht sich bildete; herrschaftliche Bestimmung ist nur ein Teil. — Bader sieht im herrschaftlichen Bereich, ausgedrückt in den Leiheverhältnissen, nicht den Dreh- und Angelpunkt der dörflichen Lebensbedingungen. Ihm ist der Gegensatz individualrechtlicher und kollektiv-genossenschaftlicher Nutzung das eigentliche Problem. Drei Kreise der Nutzung sind zu unterscheiden: 1) Haus, Hofstatt, Garten als Bereich ausschließlicher Eigennutzung; 2) die Feldflur mit Individualnutzung während der Bebauungszeit von Frühjahr bis Herbst, dann mit Kollektivnutzung durch Weide; 3) die Allmende und Nutzreserve. Insbesondere im zweiten Kreis mit seiner Gemengelage ergeben sich als Prinzipien der Nutzung die Gedanken der Schadensverhütung und der Schadensverteilung. Während Feldflur und Allmende schon vielfach in den ersten Bänden behandelt sind, geht es diesmal einerseits um Garten und Gartenrecht (Zaun als Publizitätsmittel mit Abwehrfunktion und Friedewirkung), zum andern um die zahlreichen Übergangs- und Zwischenformen zwischen den drei großen Nutzungskreisen, die erst das volle Bild der Ineinanderschachtelung individueller und genossenschaftlicher Rechte ergeben. Da erscheinen Bündte, Ein- und Bifänge, Anger, Werd und Espen als Sondernutzungsflächen in der Feldflur außerhalb der Flurordnung und des Weidegangs. Da erscheinen — in Auseinandersetzung mit Viktor Ernst — Brühl und Breite, Herrenland, das auf alte, der Dreifelderwirtschaft vorausgehende Strukturen zurückweist, aber nichts für die frühe Ständeverfassung hergibt. Da erscheinen zwischen Flur und Allmende Sondergebiete verminderter Nutzfähigkeit wie Driesche, Reutfelder und anderes. Ein besonderes Kapitel gilt dem ländlichen Wegerecht. Eingerahmt wird das Ganze von zwei Abschnitten stärkerer rechtlicher Durchformung. Der eine Bereich ist das Leiherecht. Zwischen den das Schrifttum beherrschenden Faktoren der Grundherrschaft und des Lehenswesens arbeitet Bader, auch hier von unten ansetzend, die für das Dorf entscheidenden Unterschiede der Langfristigkeit und der Kurzfristigkeit heraus, die Aushöhlung der Leibeigenschaft durch Erbleihe, den Status des Leihnehmers mit schwankenden lehnrechtlichen Prägungen, schließlich die gewerbliche Leihe im Dorf (Mühle, Schmiede usw.). „Es dürfte sich auch er-